

Verein Help-o-Fon  
Nr. 147  
Seehofstrasse 15  
Postfach  
8032 Zürich  
(Tel.Präs. 01/269 40 73)

Zürich, den 4. September 2002

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

## **Vernehmlassung zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen für die Einladung, uns zur Änderung des FMG vernehmen lassen zu dürfen. Wir nehmen diese Gelegenheit vorliegend gerne wahr und reduzieren uns auf eine einzige Bestimmung, die uns besonders am Herzen liegt, nämlich **Art. 28 Abs. 1 zweiter und dritter Satz E FDV**.

Der Verein Help-o-Fon verfügt seit über drei Jahren über die Kurznummer 147. Hinsichtlich des Betriebs dieser Kurznummer wurde im November/Dezember 1998 ein Leistungsvertrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, unserem Verein und der Betriebsorganisation pro juventute abgeschlossen, welcher im März dieses Jahres erneuert wurde. Die Aufgabe des Vereins Help-o-fon besteht namentlich darin, aus fachlicher Sicht für die Qualitätssicherung der Beratungsleistung gegenüber Kindern und Jugendlichen über das Telefon Nr. 147 zu wachen. In diesem Zusammenhang kam es seitens unserer Organisation bereits früh zu Beanstandungen betreffend die **fehlende Anonymitätsgarantie** gegenüber den Anrufern. Nicht dass an der Schweigepflicht und Diskretion unserer Mitarbeiter/-innen in der ganzen Schweiz gezweifelt würde, vielmehr fiel die Tatsache störend auf, dass Eltern der anrufenden Kinder auf der detaillierten Telefonrechnung jeweils erkennen konnten, ob ihre Kinder Rat und Hilfe bei unserer Organisation via die Nummer 147 suchten.

Pro juventute wurde deshalb bereits vor drei Jahren beauftragt, Lösungen dieses Problems zu finden. Vorabklärungen durch unsere Betriebsorganisation pro juventute – teilweise in meiner Anwesenheit - fanden beim BAKOM und bei der Swisscom statt. Daraus resultierte, **dass nur der unentgeltliche Zugang zur Nr. 147 unserem Anliegen gerecht werden konnte**. Wir haben deshalb bereits frühzeitig dafür plädiert, die Nr. 147 unentgeltlich anzubieten, damit die Nummer auch auf keinen Rechnungen mehr erscheinen kann, und auch kleinere Kinder, die nicht über ein Taschengeld verfügen, diese Nummer von einem öffentlichen Telefonapparat wählen können. Leider war dannzumal ein unentgeltliches Angebot dieser Nummer noch

nicht möglich. **Der Vereinsvorstand von Help-o-fon begrüsst deshalb an seiner Sitzung vom 26. August 2002 ausdrücklich die neu vorgeschlagene Regelung in Art. 28 Abs. 1 FDV und beantragt, an dieser Bestimmung festzuhalten.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass anlässlich der Diskussionen mit unserer Betriebsorganisation u.a. Bedenken der Netzstellen hinsichtlich des Missbrauchs des Telefons aufkamen. Die sogenannten Jux-Anrufe belasten die Mitarbeiter/-innen dieser Stellen und ärgern sie. Der Vorstand ist sich dieses Problems sehr wohl bewusst, hat aber eine **Güterabwägung** gemacht, die sich **zugunsten der hilfesuchenden Kinder und Jugendlichen** auswirkt und nicht zugunsten der Dienstanbieter der Nr. 147. Nachdem uns bekannt wurde, dass ein Junge von seinem Vater verprügelt worden sein soll, als er die Nr. 147 auf dem Telefonrechnungsauszug entdeckte, hat dies uns in unserer Auffassung nach einer strikten Anonymisierung dieser Nummer bestärkt. Ein kleiner Teil der anrufenden Kinder und Jugendlichen ist in extremer Not wegen des Verhaltens der Eltern. Die tägliche Berichterstattung über sexuell ausgebeutete und/oder misshandelte Kinder in den polizeilichen aufgedeckten Fällen beweist, dass in besonderen Notlagen Minderjährige ohne Wissen ihrer Eltern und ohne Aufdeckungsgefahr einen Ansprechpartner finden müssen, der ihnen aus ihrer Situation wenn immer möglich einen Weg hinaus aufzeigt. Telefon Nr. 147 wurde nicht zuletzt im Bewusstsein dieser Situation eingeführt. Das Angebot verfehlt deshalb letztlich seinen Zweck, wenn es statt Hilfe anzubieten, zu Sanktionen irgendetwelcher Art führt.

Der Vorstand des Vereins Help-o-fon hält deshalb abschliessend fest, dass **die neu geplante Bestimmung in Art. 28 Abs. 1 E FDV betreffend unentgeltlichem Zugang zur Nummer 147 ausserordentlich begrüsst** wird und ein Absehen von dieser Bestimmung aufgrund anderer, persönlicher Interessen von Mitarbeiter/-innen der Netzstellen, die sich auch zur Vernehmlassung melden werden, äusserst bedauert würde, weil damit letztlich Sinn und Zweck dieser Jugendnotrufnummer in einigen besonders schweren Fällen vereitelt würde.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
Die Präsidentin des Vereins Help-o-fon  
Dr. Helen Wormser

**Kopie z.K.**

- an die Mitglieder des Vorstands
- BSV, Dr. Marc Stampfli
- Betriebsorganisation pj, Dr. M. Marugg